



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Merkblatt vom 1. Dezember 2023

Die wichtigsten Änderungen der Fischereivorschriften ab 01.01.2024

Felchen (Art. 14 und Anhang I FiDV)

Aufgrund veränderter Wachstumsbedingungen beträgt das Fangmindestmass für Felchen im Thunersee neu 25 Zentimeter und jenes für die Bielersee-Felchen beträgt neu 23 Zentimeter. Im Thunersee gibt es eine Reduktion der Felchen-Tagesfangzahl auf 15 Stück und für den Bielersee eine Reduktion der Tagesfangzahl auf 20 Stück. Im Brienersee bleiben die bisherigen Felchenvorschriften bestehen (18 cm, 25 Stück pro Tag).

Forellen/Edelfische (Art. 14 und Anhang I FiDV)

Zum Schutze von wichtigen Flussforellen-Laichtieren in der Aare Interlaken und der Aare vom Thunersee bis zum Engehalde-Stauwehr werden Fangfenster für Forellen eingeführt. In der Aare Interlaken (inkl. Schifffahrtskanal) dürfen vom 16. März bis Ende August nur Forellen von 30 bis 37 und ab 45 Zentimeter entnommen werden. Im Monat September dürfen zum Schutze von Seeforellenlaichtieren nur noch Forellen von 30 bis 37 Zentimeter Länge entnommen werden. In der Aare vom Thunersee bis zum Stauwehr Engehalde dürfen nur Forellen von 34 bis 40 und dann wieder ab 50 Zentimeter entnommen werden. Neu dürfen pro Jahr insgesamt maximal 150 Edelfische (Forellen, Äschen und Saiblinge) behändigt werden. Davon höchstens 50 Bachforellen, 30 Seeforellen (neu!) und 20 Äschen.

Köderfischfang (Art. 17 FiDV)

Neben der Köderfischflasche ist nun auch die Verwendung einer Köderfischreuse mit einem Volumen von bis zu 30 Litern zugelassen. Neu müssen sowohl die Flasche als auch die Reuse mit dem Namen der patentinhabenden Person beschriftet sein.

Schleppfischerei (Art. 20 FiDV)

Bei der Schleppfischerei darf pro Patent wie bisher mit sechs Ködern geschleppt werden, wenn aber zwei oder mehr Patentinhabende vom selben Boot aus fischen, ist die Maximalzahl auf 10 Köder pro Boot limitiert.

Neue temporäre Schongebiete in Kander und Simme (Anhang II FiDV)

Zum Schutze von früh aufsteigenden Seeforellen-Laichtieren in den Restwasserstrecken von Kander und Simme ist neu die Fischerei im Monat September in folgenden Abschnitten verboten: In der Kander vom neuen Kraftwerkswehr im Bereich «Auetli»/ «Sack» auf der Gemeindegrenze Aeschi/Wimmis bis zur Mündung in den Thunersee sowie in der Simme vom Kraftwerkswehr Port bei Wimmis bis zur Mündung in die Kander.

Fischerei-App (Anhang III FiDV)

Mit der Berner Fischerei-App können neu Fischereipatente mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2024 gekauft und auf dem Handy angezeigt werden. Die App steht im Verlaufe des Dezembers 2023 unter www.be.ch/fischerei zum Download bereit. Es ist aber nach wie vor möglich, ein klassisches Patent in Papierform via Webshop oder Agentur zu beziehen. Wer sich für den Kauf eines Jahrespatents via App entscheidet ist während dieses Jahrs an die elektronische Lösung gebunden. In der Einführungsphase der App können jedoch Inhabende eines Papierpatents auf Wunsch unterjährig auf die App-Lösung umsteigen. Bei der Verwendung der App müssen die Fischfänge via App sofort nach dem Fang elektronisch erfasst werden. Das gleichzeitige Führen einer elektronischen Fangstatistik und eines Papierformulars ist nicht gestattet.

Fangeintrag Fischfangstatistik (Anhang III FiDV)

Neu müssen alle behändigten Fische ab 15 cm Länge in die Fischfangstatistik eingetragen werden.

Hinweis zur Emme 250 und 251 (Verfügung vom 23.11.2022)

Trotz neuer Vorschriften gilt das temporäre Fischereiverbot in den Emme-Abschnitten 250 und 251 weiterhin bis und mit dem Jahr 2025.